

§ 61 Zeitlicher Nachweis

(1) ¹Die Vorgänge sind einzeln und getrennt voneinander oder nach Abs. 2 in Summen zusammengefasst zu buchen. ²Die Buchung umfasst mindestens

1. die laufende Nummer,
2. den Buchungstag,
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit dem sachlichen Nachweis (§ 63 Abs. 3) herstellt,
4. den Betrag.

³Gebuchte Beträge dürfen nach dem Tagesabgleich nicht mehr geändert werden.

(2) ¹Es können mehrere Beträge auf Grund von Zusammenstellungen von Belegen zusammengefasst gebucht werden. ²Die Zusammenstellungen sind als Belege zum zeitlichen Nachweis aufzubewahren.